



Gemeinsam für eine bessere juristische Ausbildung

Grundsatzprogramm und Leitlinien der
Landesfachschaft Jura Nordrhein-Westfalen e.V.

13. Januar 2024

Inhaltsverzeichnis

Leitlinien der Landesfachschaft Jura Nordrhein-Westfalen e.V.	3
Grundsatzprogramm der Landesfachschaft Jura Nordrhein-Westfalen e.V.	4
I. Allgemeines.....	4
1. Grundlegendes	4
2. Integrierter Bachelor	4
3. Kritisches Jurastudium.....	5
4. Praktische Studienzeit	5
5. Ausstattung der Hochschulen	5
6. Nachwuchsgewinnung.....	5
II. Grundstudium und Zwischenprüfung.....	6
1. Aufsichtsarbeiten und häusliche Arbeiten	6
2. Zwischenprüfung	6
III. Schwerpunktbereich.....	6
1. Lehrveranstaltungen	7
2. Prüfung.....	7
IV. Examensvorbereitung	8
1. Lehrveranstaltungen	8
2. Klausurenkurs.....	8
3. Hochschulübergreifende Kooperationen.....	8
4. Probeexamen	9
V. Staatliche Pflichtfachprüfung	9
1. Pflichtfachstoffkatalog.....	9
2. Prüfungsbedingungen des schriftlichen Teils	9
3. Korrektur der Aufsichtsarbeiten	10
4. Psychischer Druck	10
5. Prüfungsbedingungen des mündlichen Teils	10
6. Nachteilsausgleiche.....	10
Impressum	11

Leitlinien der Landesfachschaft Jura Nordrhein-Westfalen e.V.

Wir arbeiten konstruktiv an Verbesserungen in der juristischen Ausbildung. Hierzu benennen wir Problemfelder und machen Vorschläge für Lösungen. Dabei haben wir stets die Interessen und Anliegen der Studierenden fest im Blick.

Wir vernetzen die Fachschaften und vertreten die gemeinsamen Interessen. Durch den ständigen Austausch ermöglichen wir unseren Mitgliedsfachschaften, sich individuell einzubringen. Gemeinsam bündeln wir die verschiedenen Ansichten und entwickeln daraus einen Standpunkt, den wir stellvertretend für die Fachschaften nach außen vertreten.

Wir bringen uns aktiv in die Debatte ein. Dadurch geben wir den Studierenden eine starke Stimme gegenüber Politik, Verwaltung und Hochschulen. Auf diese Weise fördern wir den Reformprozess in der juristischen Ausbildung.

Wir bieten ein Forum für den persönlichen und inhaltlichen Austausch. Auf diesem Wege ermöglichen wir den Mitgliedern der Fachschaften, sich über ihre lokale Fachschaftsarbeit auszutauschen. Die hierdurch erhaltenen Impulse und Anregungen verbessern die Interessenvertretung vor Ort nachhaltig.

Wir sind inklusiv und stellen uns jeglicher Form von Diskriminierung entgegen. Unser Verein ist offen für alle und spiegelt die Diversität der Gesellschaft wider. Diese Werte vertreten wir sowohl inhaltlich als auch durch die Art und Weise, wie wir unsere Vereinsarbeit gestalten.

Wir stehen ein für Demokratie und Rechtsstaat. Als Jurastudierende liegt uns der demokratische Rechtsstaat am Herzen. Durch unsere Arbeit möchten wir dazu beitragen, das Bewusstsein für die Notwendigkeit demokratischer Prozesse zu stärken. Mit Gruppierungen, die diese Werte nicht teilen, arbeiten wir nicht zusammen.

Wir nehmen Ideen auf und stehen zur Hilfe bereit. Als Interessenvertretung haben wir ein offenes Ohr für die Ideen der Studierenden. Wenn Hilfe gebraucht wird, stehen wir beratend und unterstützend zur Seite.

Wir arbeiten mit anderen Interessengruppen und Verbänden zusammen. Uns ist wichtig, die studentischen Interessen mit den Anliegen der weiteren Statusgruppen zu verbinden. Hierzu kooperieren wir mit anderen Interessensvertretungen auf Bundes- wie auch auf Landesebene.

Grundsatzprogramm der Landesfachschaft Jura Nordrhein-Westfalen e.V.

I. Allgemeines

Das Jurastudium soll zukunftsorientiert sein. Dazu ist grundlegend wichtig, dass das Studium praxisorientiert, wissenschaftlich, digital und studierendenfreundlich ausgestaltet ist.

1. Grundlegendes

Das Studium soll Methoden, fachliche Kenntnisse und die Fähigkeit zu wissenschaftlicher und praktischer juristischer Tätigkeit sowie einer kritischen Einordnung des Rechts und wissenschaftlicher Erkenntnisse vermitteln.

Für eine praxisorientierte juristische Ausbildung ist notwendig, dass Methodenkompetenzen und das juristische Handwerkszeug tiefgreifender Bestandteil der Ausbildung sind. Weiter ist es für eine praxisorientierte Ausbildung unerlässlich, die Studierenden neben den fachlichen Kompetenzen in Bezug auf Schlüsselqualifikationen, wie Verhandlungsmanagement oder Rhetorik, auf die Berufswelt vorzubereiten.

Die neuen Möglichkeiten der Digitalisierung sind auch in die juristische Ausbildung miteinzubeziehen. So haben Hochschulen eine ausreichende digitale Infrastruktur zu schaffen, welche die Studierenden im Studium unterstützt. Auch Legal Tech ist in der Ausbildung zu berücksichtigen.

Das Jurastudium ist studierendenfreundlich und fair auszugestalten. Aufklärung und Diversität in der Ausbildung beugen der Diskriminierung von Studierenden vor und sensibilisieren sie, eigene Ansichten und Handlungen zu hinterfragen. Der psychische Druck innerhalb des Studiums wird minimal gehalten und Studierende werden durch Hilfsangebote zur psychischen Gesundheit von Seiten der Hochschule unterstützt.

Zur Förderung des Studienerfolgs bauen die Fakultäten ein breites Beratungsangebot auf, dass die Studierenden in jedem Stadium ihres Studiums nutzen können. Hierbei wird ein besonderer Fokus auf die Unterstützungen von Studierenden gelegt, denen der Einstieg in das Studium aufgrund ihres persönlichen Hintergrunds besonders schwerfällt.

2. Integrierter Bachelor

Nach dem Erbringen bestimmter Leistungen erhalten die Studierenden den akademischen Grad „Bachelor of Laws“. Die Verleihung erfolgt als integrierter Abschluss im Rahmen des rechtswissenschaftlichen Studiums und ist nicht von der Ablegung der staatlichen Pflichtfachprüfung oder weiterer Zusatzleistungen abhängig. Auf diese Weise senkt der Bachelor of Laws den psychischen Druck, indem er auch ohne Ablegung der staatlichen Pflichtfachprüfungen, die im universitären Studium erbrachten Leistungen der Studierenden

anerkennt. Diese Anerkennung in Form des Bachelorgrades ermöglicht ein aufbauendes Masterstudium oder den direkten Einstieg in die Berufswelt.

3. Kritisches Jurastudium

Die Auseinandersetzung mit dem nationalsozialistischen Unrecht und dem Unrecht der SED-Diktatur sind wichtige Bestandteile der juristischen Ausbildung. Durch die notwendige Reflexion, welche das Missbrauchspotential von Recht aufzeigt, wird die Methodenkompetenz der Studierenden geschärft.

Eine Bekräftigung von Stereotypen durch die Aufbringung solcher in den juristischen Sachverhalten findet nicht statt. Es muss hingegen gewährleistet werden, dass angehende Jurist:innen die vielfältigen Lebensrealitäten kennen und diese in ihre Anwendung vom Recht miteinbeziehen.

4. Praktische Studienzeit

Die praktische Studienzeit mit der Gesamtlänge von zwölf Wochen ermöglicht einen Einblick in die juristische Arbeitsweise und verschiedene Berufsfelder. Damit dieses Ziel erreicht wird, ist eine Aufteilung in mindestens zwei Abschnitte genauso notwendig, wie eine zeitlich flexible Gestaltung. Das Ableisten der praktischen Studienzeit muss demnach sowohl in der Vorlesungszeit als auch in der vorlesungsfreien Zeit möglich sein. Die Möglichkeit eines Teilzeitpraktikums ermöglicht eine bessere Vereinbarung von Praktikum und sonstigen persönlichen Verpflichtungen wie Nebenjobs oder Kinderbetreuung. Vor diesem Hintergrund sind auch weitere neue Konzepte für eine moderne praktische Studienzeit zu entwickeln.

5. Ausstattung der Hochschulen

In den Hochschulen gibt es eine ausreichende Auswahl an Fachliteratur aller Fachgebiete, welche es den Studierenden ermöglicht, sich tiefgehender und wissenschaftlich fundiert mit juristischen Themenkomplexen auseinanderzusetzen. Die Möglichkeit, mit dieser Fachliteratur zu arbeiten, wird durch die Einrichtung ausreichend vieler Arbeitsplätze gewährleistet. Diese sind unter möglichst studierendenfreundlichen Bedingungen bereitzustellen. Besonders vor dem Hintergrund der fortschreitenden Digitalisierung sind zudem Online-Zugänge zu juristischen Datenbanken zur Verfügung zu stellen, welche ortsungebunden nutzbar sind.

6. Nachwuchsgewinnung

Für die Nachwuchsgewinnung sind interessierte Schüler:innen innerhalb der gymnasialen Oberstufe an juristische Themenkomplexe, beispielsweise in Form von Rechtskundeunterricht, heranzuführen. Das durch solche Angebote geschaffene rechtliche Grundverständnis hilft den Schüler:innen auch im alltäglichen Leben. Für die Studien- und Berufswahlorientierung der Schüler:innen sind zudem Informationsveranstaltungen oder Schnupperstudien, beispielsweise an den juristischen Fakultäten, zu veranstalten.

II. Grundstudium und Zwischenprüfung

Die Studierenden finden im Grundstudium einen Einstieg in die juristische Ausbildung. Dies geschieht, indem sie die verschiedenen Rechtsgebiete kennenlernen und in die juristischen Arbeitsweisen eingeführt werden.

Das Grundstudium ermöglicht ebenfalls bereits einen Ausblick auf den weiteren Verlauf der Ausbildung und zeigt in kleinem Rahmen auf, welche Ausgestaltungen in späteren Prüfungsformaten folgen kann.

Im Grundstudium muss den Studierenden die Möglichkeit geboten werden ein breites Angebot an Vorlesungen zu besuchen, das den Pflichtstoff im Wesentlichen abdeckt.

1. Aufsichtsarbeiten und häusliche Arbeiten

Die Studierenden werden bereits im Grundstudium an die gutachterliche Falllösung mit einem breiten Angebot von Aufsichtsarbeiten herangeführt.

Hierbei sind Aufsichtsarbeiten, die das Wissen verschiedener Bereiche der jeweiligen Rechtsgebiete vereinen und so zu einem vertieften Verständnis der Verknüpfungen des Rechtssystems führen, zu begrüßen.

Durch die Aufsichtsarbeiten erhalten die Studierenden regelmäßig Rückmeldung über ihren Lernstand. Durch häusliche Arbeiten wird die wissenschaftliche Methodenkompetenz der Studierenden gefördert. Diese umfasst den Umgang mit verschiedener Literatur und Quellen sowie das kritische Hinterfragen von verschiedenen juristischen Ansichten.

2. Zwischenprüfung

Die Aufsichtsarbeiten der Zwischenprüfung werden im Zivilrecht, Strafrecht und Öffentlichem Recht geschrieben.

Dabei soll der Schwierigkeitsgrad des zu lösenden Sachverhalts dem erwarteten Lernstand der Studierenden entsprechen, damit keine erhöhte psychische Belastung hervorgerufen wird.

Den Fakultäten wird in Hinsicht auf die Lehrkonzepte ein Freiraum bei der Ausgestaltung der Zwischenprüfung eingeräumt. Die Aufsichtsarbeiten der Zwischenprüfung haben ein vergleichbares Leistungsniveau.

III. Schwerpunktbereich

In dem zwei Semester umfassenden Schwerpunktstudium findet eine vertiefte Auseinandersetzung mit einem praxisrelevanten Teilrechtsgebiet unter Anwendung wissenschaftlicher Methoden statt. Diese interessenorientierte individuelle Spezialisierung bietet zugleich erste Einblicke in eine mögliche akademische Laufbahn.

Die Fakultäten richten hierzu verschiedene Schwerpunktbereiche ein, wobei jedes Rechtsgebiet abgedeckt ist. In Kooperation mit anderen Fakultäten und Instituten werden auch interdisziplinäre Schwerpunktbereiche angeboten.

Die Studierenden können aus den verschiedenen Schwerpunktbereichen einen frei auswählen. Sie können den gewählten Schwerpunktbereich zudem wechseln, sofern sie die Schwerpunktbereichsprüfung noch nicht absolviert haben.

1. Lehrveranstaltungen

Die speziell für den Schwerpunktbereich angebotenen Vorlesungen und Seminare bieten einen Einstieg in das Teilrechtsgebiet und eröffnen die Möglichkeit, rechtliche Fragestellungen unter Anwendung rechtswissenschaftlicher Methoden zu erörtern.

Die Lehrveranstaltungen sind mit ausreichender Kapazität anzubieten. Wenn es in Ausnahmefällen zu einer Begrenzung der Anzahl der Teilnehmenden kommt, ist das Verfahren für die Platzvergabe transparent und nachvollziehbar auszugestalten. Für diejenigen, die keinen Platz erhalten haben, muss der Besuch einer alternativen Lehrveranstaltung möglich sein. Es ist auszuschließen, dass sich das Schwerpunktstudium aufgrund zu geringer Kapazitäten zum Nachteil der betroffenen Studierenden verlängert.

Lehrende aus der juristischen Berufswelt ergänzen die wissenschaftliche Ausrichtung des Schwerpunktstudiums um praxisbezogene Elemente. Die Studierenden erhalten dadurch die Chance, das erworbene theoretische Wissen mit seiner praktischen Anwendung zu verknüpfen.

In den Lehrveranstaltungen wird dabei ein besonderer Blick auf juristische Methodik, Grundlagen des Rechts sowie die gesetzgeberischen Entwicklungen gelenkt.

2. Prüfung

Die Prüfung im Schwerpunktbereich setzt sich zusammen aus einer häuslichen Arbeit, mehreren Aufsichtsarbeiten sowie einer mündlichen Prüfung. Die Gewichtung dieser drei Prüfungsteile ist dabei landesweit einheitlich.

Die Teilprüfungen sind als Abschlussprüfungen zu den einzelnen Lehrveranstaltungen zu erbringen; eine vorlesungsübergreifende Prüfung, die den gesamten Inhalt des Schwerpunktbereichs umfasst, erfolgt nicht.

Die Fakultäten stellen eine angemessene Prüfungskapazität sicher. Es muss ausgeschlossen sein, dass eine Teilprüfung aufgrund zu geringer Kapazitäten in ein anderes Semester verschoben werden muss und sich das Studium dadurch zwingend verlängert.

Für die Schwerpunktbereichsprüfung stehen den Studierenden insgesamt drei Versuche zur Verfügung. Nach erstmaligem Bestehen ist ein gebührenfreier Wiederholungsversuch zur Notenverbesserung zu gewähren; bei erneutem Bestehen wird der bessere Versuch gewertet.

Über die bestandene Schwerpunktbereichsprüfung wird ein Zeugnis ausgestellt. Die Endnote der Schwerpunktbereichsprüfung fließt als Teilnote zu 30 % in die Gesamtnote der ersten Prüfung ein.

IV. Examensvorbereitung

Alle Hochschulen bieten ein universitäres Repetitorium an, an dem alle Studierenden kostenfrei teilnehmen können. Diese enthalten vor allem Vorlesungen und einen Klausurenkurs. Parallel zum universitären Repetitorium werden Crashkurse zur zusammenfassenden Wiederholung angeboten. Auch in der vorlesungsfreien Zeit benötigen die Studierenden die Möglichkeit ihr Repetitorium fortzuführen. Die Behandlung der aktuellen Rechtsprechung in allen Rechtsgebieten im universitären Repetitorium wird in einer hierfür spezifisch gestalteten Vorlesung gewährleistet.

1. Lehrveranstaltungen

Die Lehrveranstaltungen des universitären Repetitoriums enthalten sowohl die Stoffvermittlung als auch die Arbeit am Fall. Ein Einstieg ins universitäre Repetitorium ist jedes Semester möglich. Die Aufzeichnung der Lehrveranstaltung, ermöglicht allen Studierenden eine flexible Teilnahme. Indem zu jeder Zeit jedes Rechtsgebiet gelehrt wird, kann der Stoff parallel erarbeitet werden. Hierbei ist eine Abdeckung des gesamten gesetzlichen Pflichtstoffes unerlässlich. In der Lehrveranstaltung werden auch Hinweise zur Falllösung (Klausurtechnik) gegeben. Indem die Lehrenden ihre Lehrveranstaltungen aufeinander abstimmen, vermeiden sie Doppelungen und vermeidbare Wiederholungen. Einheitliche und nachvollziehbare Materialien unterstützen die Studierenden im Selbststudium. Die Materialien, die zur Vorstellung der Inhalte in der Lehrveranstaltung genutzt werden, werden den Studierenden zur Verfügung gestellt. Auch zu den in der Lehrveranstaltung behandelten Fällen müssen die entsprechenden Falllösungen bereitgestellt werden.

2. Klausurenkurs

Zur Vorbereitung auf die Aufsichtsarbeiten steht ein kostenloser universitärer Klausurenkurs zur Verfügung. In diesem erhalten die Studierenden zweimal wöchentlich die Möglichkeit in unterschiedlichen Rechtsgebieten, originale Prüfungssachverhalte unter realen Prüfungsbedingungen zu lösen. Hierzu zählt auch die Option, die Klausurlösung elektronisch anzufertigen. Die Studierenden erhalten innerhalb von vier Wochen eine Rückmeldung zu ihrer Leistung in Form einer ausführlichen Korrektur, die sie anhand einer dauerhaft zur Verfügung stehenden Musterlösung nachvollziehen können. Um Flexibilität zu gewährleisten ist die Anfertigung ortsungebunden möglich. Durch ein Klausurenarchiv können die Studierenden auch auf alle länger zurückliegenden Klausuren sowie deren Lösung zugreifen.

3. Hochschulübergreifende Kooperationen

Durch hochschulübergreifende Kooperationen kann den Studierenden die Möglichkeit eröffnet werden, auch auf die Materialien der universitären Repetitorien anderer Hochschulen in

Nordrhein-Westfalen zuzugreifen. Diese Inhalte werden über eine digitale Plattform Verfügung gestellt.

4. Probeexamen

Alle Studierenden erhalten die Möglichkeit, ein kostenloses Probeexamen zu absolvieren. Dabei werden die Prüfungsaufgaben aus vergangenen staatlichen Pflichtfachprüfungen verwendet. Diese Probeklausuren werden unter realen Prüfungsbedingungen abgelegt. Daher besteht auch die Möglichkeit, die Klausuren elektronisch anzufertigen. Eine ausführliche Bewertung muss gewährleistet sein. Das Probeexamen wird mindestens zweimal im Jahr angeboten, um allen Studierenden eine Teilnahme im Laufe ihrer Examensvorbereitung zu ermöglichen.

V. Staatliche Pflichtfachprüfung

Die staatliche Pflichtfachprüfung ist der wichtigste Bestandteil der ersten Prüfung. Sie bildet in der Regel den Abschluss des Jurastudiums. Die staatliche Pflichtfachprüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil. Der schriftliche Teil besteht aus insgesamt sechs Aufsichtsarbeiten, welche in den verschiedenen Rechtsgebieten abgelegt werden. Die staatliche Pflichtfachprüfung fließt mit 70 % in die für die erste Prüfung zu bildende Gesamtnote ein.

1. Pflichtfachstoffkatalog

Die im Pflichtstoffkatalog gesetzlich vorgegeben Inhalte der staatlichen Pflichtfachprüfung sind grundlegend für die im Studium gelehrt Inhalte. Die Menge dieser Inhalte muss in der Form angemessen sein, als dass Grundlagenwissen im Vordergrund steht und auf die Kenntnis von Detailproblemen verzichtet wird. Dadurch wird der Fokus der Studierenden auf die notwendigen Methodenkompetenzen gelenkt. Dies führt zudem dazu, dass die Schärfung juristischer Kompetenzen in der Examensvorbereitung im Vordergrund steht, sodass ein Auswendiglernen bestimmter Meinungen und Streitstände vermieden werden kann.

2. Prüfungsbedingungen des schriftlichen Teils

Der schriftliche Teil der staatlichen Pflichtfachprüfung muss sowohl handschriftlich als auch elektronisch ablegbar sein. Hierbei sollte es auch die Möglichkeit geben, dass Aufgabenstellung und Hilfsmittel digital abrufbar sind. Die Wahlfreiheit zwischen handschriftlichem und elektronischem Ablegen der Aufsichtsarbeiten ist zu gewährleisten.

Es wird ausschließlich vorgegeben, welche Gesetzestexte für die Prüfung relevant sind. So bleibt es den Prüflingen selbst überlassen, welche Gesetzessammlungen sie während der Prüfung nutzen.

3. Korrektur der Aufsichtsarbeiten

Die Korrektur des schriftlichen Teils der staatlichen Pflichtfachprüfung erfolgt so, dass die Zweitkorrektur keine Kenntnis von der Bewertung der Erstkorrektur hat (verdeckte Zweitkorrektur). Die Bewertungen beider Prüfer:innen sind für den Prüfling transparent und nachvollziehbar zu formulieren. Weichen die Ergebnisse von Erst- und Zweitkorrektur voneinander ab, hat eine Beratung und bei keiner Einigung eine Drittkorrektur über die endgültige Punktzahl zu entscheiden.

4. Psychischer Druck

Während der staatlichen Pflichtfachprüfung sind die Prüflinge einem besonders hohen psychischen Druck ausgesetzt, auf welchen während der staatlichen Pflichtfachprüfung Rücksicht zu nehmen ist. Um die Erholung zwischen den stressintensiven Aufsichtsarbeiten zu begünstigen, ist nach maximal zwei Prüfungstagen ein prüfungsfreier Tag einzurichten. Hierüber hinaus muss das Abschichten, welches es ermöglicht, die Aufsichtsarbeiten rechtsgebietsweise über mehrere Monate hinweg, statt in einer Blockprüfung zu absolvieren und somit den punktuellen Prüfungsdruck reduziert, wiedereingeführt werden.

5. Prüfungsbedingungen des mündlichen Teils

Der mündliche Teil der staatlichen Pflichtfachprüfung muss in einer diskriminierungsfreien Umgebung stattfinden. Dies wird durch eine möglichst diverse Besetzung der Prüfungskommissionen begünstigt. Die Prüfer:innen sind über die besondere psychische Belastung und die Gefahr einer Diskriminierung zu schulen. Auch der mündliche Teil der staatlichen Pflichtfachprüfung muss den im Pflichtfachstoffkatalog definierten Inhalten entsprechen, um den Prüflingen eine angemessene Vorbereitung zu ermöglichen.

6. Nachteilsausgleiche

Nachteilsausgleiche für Prüflinge mit Behinderungen sind angemessen zu gestalten. Hierbei müssen neben der Möglichkeit einer Schreibzeitverlängerung auch andere Möglichkeiten, wie ausgleichende Hilfsmittel während der Prüfung offenstehen.

Über solche Nachteilsausgleiche hinaus, gibt es Nachteilsausgleiche für einzelne Prüflinge oder ganze Gruppen von Prüflingen, wenn diese während der Ablegung der Prüfungsleistungen durch äußere Einflüsse gestört werden. Solche Nachteilsausgleiche sind pragmatisch und effizient zu gewähren, um die Chancengleichheit der Prüflinge noch während der Prüfung selbst wiederherzustellen.

Impressum

Landesfachschaft Jura Nordrhein-Westfalen e.V.
c/o Fachschaft Jura
Heinrich-Heine Universität Düsseldorf
Universitätsstraße 1
40225 Düsseldorf

Die Landesfachschaft Jura Nordrhein-Westfalen e.V. (LFS NRW) ist beim Amtsgericht Düsseldorf unter der Vereinsregisternummer VR 11881 eingetragen und als gemeinnützig anerkannt. Die LFS NRW wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorstand vertreten. Dieser setzt sich aus Frederik Janhsen, Chantal Pourrier, Nell Röntgen und Janet Küppers zusammen.

Umsatzsteuer-Identifikationsnummer: DE361630078

E-Mail: vorstand@lfsnrw.de

Internet: www.lfsnrw.de

Instagram: [@lfsnrw](https://www.instagram.com/lfsnrw)